

Bundesrat

Drucksache 389/3/98

18.06.98

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatel (...StVÄG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 26 der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1.2 - neu -

a) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I.S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 81 f wird folgender § 81 g angefügt:

“ 81 g

(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten der

eines Verbrechens,
einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 - 179, 182 des Strafgesetzbuches,
einer gefährlichen Körperverletzung, einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen,

eines Diebstahls in den Fällen der §§ 243, 244 des Strafgesetzbuches, einer Erpressung oder einer Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist,

verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer solchen Straftat zu führen sind, und zu erwarten ist, daß bei Begehung dieser Straftat Tatspuren entstehen, die eine Vergleichsuntersuchung ermöglichen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit nicht bereits ein ausreichendes DNA-Identifizierungsmuster aufgrund einer Untersuchung nach § 81 e vorliegt.

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) § 81 a Abs. 2 und § 81 f gelten entsprechend."

b) Es wird folgender Artikel 2 eingefügt:

"Artikel 2

Altfälle und Übergangsregelung

Maßnahmen nach § 81 g der Strafprozeßordnung dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb eines Jahres danach wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 179, 182 des Strafgesetzbuches oder eines Verbrechens des Mordes, des Totschlags oder des Völkermordes nach den §§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist. § 81 g Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend."

c) Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4

Als Folge ist

die Begründung wie folgt zu ändern:

...

- a) Im Abschnitt "A. Allgemeines" ist in Nummer 4 der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

"Die erforderliche Erhebungsbefugnis ist in einem neuen § 81 g StPO zu regeln. Berücksichtigt werden muß aber auch, daß der Schutz der Bevölkerung es in bestimmten Fällen erforderlich macht, auch Straftäter zu erfassen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt oder angeklagt waren. Da es sich insoweit um ein Übergangsproblem handelt, erscheint es angebracht, die Regelung insoweit außerhalb der StPO zu treffen."

- b) Der Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der neue § 81 g StPO regelt die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen allein zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Eine solche DNA-Analyse wird damit auch in den Fällen ermöglicht, in denen zur Überführung des Täters (etwa wenn der Täter geständig ist oder durch ausreichende andere Beweise überführt wird) keine DNA-Analyse nach §§ 81a Abs. 3, 81e StPO durchgeführt wird. Durch die Beschränkung des Untersuchungszweckes auf die "Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters" wird der Gegenstand zulässiger Untersuchungen von vornherein auf den Nachweis oder Ausschluß der Identität (fingerprinting) insbesondere unter Ausschluß der möglichen Evaluation persönlichkeitsrelevanter Informationen limitiert.

Absatz 1 regelt die Erhebungsbefugnis entsprechender Daten, indem er die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung unabhängig von der Erforderlichkeit im Anlaßverfahren für die Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zuläßt. Angesichts der Sensibilität der durch die Genomanalyse hervorgebrachten Daten trägt der Entwurf dem Bedürfnis einer Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im einfachen Recht in dreifacher Hinsicht Rechnung:

- Voraussetzung der (richterlichen) Anordnung der Entnahme und Untersuchung von Körperzellen ist der Verdacht einer erheblichen Straftat, die durch den Begriff des Verbrechens i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB sowie einem ergänzenden Katalog abschließend aufgezählter Delikte definiert wird. Im Vordergrund stehen hierbei Sexual- und Gewaltdelikte, daneben werden auch die Erpressung sowie qualifizierte Formen des Diebstahls erfaßt.
- Die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters ist des weiteren nur zulässig, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind. Diese "Negativprognose" entspricht derjenigen in § 8 Abs. 6 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes.
- Schließlich setzt der vorgeschlagene Absatz 1 Satz 1 voraus, daß die Prognose nicht nur auf eine wiederholt qualifizierte Tat, sondern dabei auch auf die kriminalistische

Relevanz der DNA-Analyse bei der Tataufklärung deutet. Damit wird dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit im besonderen Maße Rechnung getragen und deutlich gemacht, daß auch bei zu befürchtenden erheblichen Straftaten die Speicherung molekulargenetischer Erkenntnisse entbehrlich und damit unzulässig ist, wenn aufgrund der Art des Deliktes keine verwertbaren Tatspuren zu erwarten sind, wie sich etwa bei dem Verbrechen des Meineids erweist.

Satz 2 stellt die Subsidiarität der Maßnahme für den Fall, daß bereits im Rahmen der Ermittlungstätigkeit (§§ 81a, 81e StPO) eine entsprechende Untersuchung erfolgt ist, klar.

Absatz 2 regelt Schutzvorkehrungen im Interesse der Betroffenen. Satz 1, 1. Halbsatz bestimmt, daß die dem Beschuldigten entnommenen Körperzellen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden dürfen. Ergänzt wird diese Nutzungsbeschränkung durch Satz 2, der den Gegenstand zulässiger Analysen auf die Feststellung des Identitätsmusters begrenzt. Die Regelungen entsprechen den bereits geltenden Vorschriften in § 81 a Abs. 3, 1. Halbsatz und § 81 e Abs. 1 Satz 3 StPO. Der zweite Halbsatz schreibt - wie der geltende § 81 a Abs. 3; 2. Halbsatz StPO - die Vernichtung der entnommenen Körperzellen vor, sobald sie für die Zwecke dieser Untersuchung nicht mehr erforderlich sind. Die Regelung bezieht sich auf das gesamte entnommene Material, gleichgültig ob es für die Untersuchung benutzt wurde oder nicht. Sie erstreckt sich auch auf die im Verlauf einer Untersuchung der entnommenen Körperzellen angefallenen Zwischenprodukte und aufbereitetes Material. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Zwischenprodukte und aufbereitetes Material zu einem späteren Zeitpunkt in mißbräuchlicher Weise molekulargenetisch untersucht werden. Weiterführende Arbeiten mit dem entnommenen Material sind ausgeschlossen.

Absatz 3 stellt durch die Bezugnahme auf § 81 a Abs. 2 den grundsätzlichen Richtervorbehalt für die Anordnung der Entnahme der Körperzellen sicher. Die Anordnung der Untersuchung ist durch die Bezugnahme auf § 81 f StPO dem Richter vorbehalten. Die Geltung weiterer verfahrenssichernder Maßnahmen, wie etwa die Anonymisierung des Untersuchungsmaterials, die Festlegung, daß die Untersuchung nur durch qualifizierte und zuverlässige, der datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegende Sachverständige durchgeführt wird, ist durch den Verweis auf § 81f StPO sichergestellt. Der Richtervorbehalt gewährleistet, daß auch die Gefahrprognose sowie die Prognose hinsichtlich der kriminalistischen Relevanz der Methode für künftige Verfahren gerade im Falle des Beschuldigten durch den Richter getroffen wird.

Zu Artikel 2 (Altfälle und Übergangsregelung)

Artikel 2 ermöglicht in bestimmten Fällen die Entnahme von Körperzellen des Betroffenen und die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters, wenn der Betroffene vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb eines Jahres danach wegen einer Straftat nach den §§ 174 - 179, 182 des Strafgesetzbuches oder eines Verbrechens des Mordes, des Totschlags oder des Völkermordes nach den §§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des

Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, auch die DNA-Identifizierungsmuster von gefährlichen Straftätern zu erfassen, gegen die bereits in der Vergangenheit Strafverfahren geführt wurden. Angesichts des Umstandes, daß der Betroffene hier nach endgültigem Abschluß des Erkenntnisverfahrens, ggf. auch nach Verbüßung der verhängten Strafe erneut mit Ermittlungsmaßnahmen konfrontiert wird, sieht die Regelung der Altfälle eine zweifache Beschränkung vor: Im Gegensatz zu § 81g StPO werden die Anlaßtaten zusätzlich eingeschränkt auf vorsätzliche Tötungsdelikte sowie solche Sexualdelikte, in denen der Täter das Opfer unmittelbar sexuell mißbraucht oder vergewaltigt. Im Hinblick auf die im Bereich der §§ 174 bis 179, 182 StGB denkbaren eher niedrigschwelligen Taten wird eine zusätzliche Limitierung durch die Vorgabe einer Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen vorgenommen.

Die Bestimmung, daß Maßnahmen nach § 81 g StPO auch bei innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilten oder hier gleichgestellte Personen durchgeführt werden können, gewährleistet, daß im Hinblick auf die gerade anhängigen Verfahren, insbesondere solche, die sich in der Rechtsmittelinstanz befinden oder bei denen kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, keine Lücken auftreten.

Die übrigen Voraussetzungen des § 81 g, d.h. vor allem die Prognose hinsichtlich weiterer einschlägiger Taten sowie der kriminalistischen Relevanz der Untersuchungsmethode in diesen Fällen, werden ausdrücklich in Bezug genommen. Im übrigen ist durch die Verweisung in Satz 2 klargestellt, daß auch bei den Altfällen die Subsidiarität gegenüber repressiven Feststellungen, die Nutzungs- und Untersuchungsbeschränkungen sowie der Richtervorbehalt Geltung haben.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 wird im Hinblick auf die Regelung des § 81 g StPO in Artikel 1 sowie im Hinblick auf Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 _Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.”

Begründung (nur für das Plenum):

Zu 1

Angesichts der besonderen Bedeutung einer Befugnis zur Entnahme und zur molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zu Zwecken künftiger Strafverfahren erscheint es angebracht, die Regelung in einer eigenständigen Vorschrift zu fassen und nicht lediglich als weiteren Absatz in § 81 b StPO einzufügen. Die hier vorgeschlagene Lösung folgt in der Systematik dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) (BT-Drs. 13/10791).

...

Übernommen wird aus diesem Entwurf auch die Beschränkung der Datenerhebung auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, wodurch eine deutlichere Limitierung möglich wird, als dies der Vorschrift des § 81 b StPO entnommene Begriff der "Zwecke des Erkennungsdienstes" zuläßt.

Aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erscheint der im Entwurf vorgesehene Anwendungsbereich als zu weit. Hinsichtlich der Anknüpfungstat wird daher der unbestimmte Rechtsbegriff "Straftat von erheblicher Bedeutung" durch den Begriff des Verbrechens sowie einen im übrigen abschließenden Katalog ersetzt.

Des weiteren wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch eine Berücksichtigung der Wiederholungsprognose - und zwar hinsichtlich eines der Anlaßtat vergleichbaren Deliktes - bereits bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung und nicht erst für die Speicherung der aus molekulargenetischen Untersuchungen gewonnenen personenbezogenen Daten in den Dateienregelungen des BKAG Rechnung getragen.

Schließlich wird im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Erforderlichkeit als zusätzliches Korrektiv eine Prognose auch hinsichtlich der kriminalistischen Tauglichkeit der DNA-Analyse zur Aufklärung künftiger Straftaten verlangt. Im Rahmen der richterlichen Anordnung ist danach zu prüfen, ob zu erwarten ist, daß bei den prognostizierten Wiederholungsdelikten wiederum zum Zwecke des Identitätsnachweises verwertbare Tatspuren zu erwarten sind. Auch im Bereich der Verbrechen dürfte die Erhebung und Speicherung der betroffenen Daten nicht in allen Fällen geboten sein, wie etwa das Beispiel des Meineids nach § 154 StGB belegt.

Zu 2

Die im Entwurf vorgesehene Regelung für Altfälle erscheint deutlich zu weit gegriffen.

Zunächst erscheint es angebracht, die Bedeutung der Vorschrift als reine Übergangsvorschrift deutlich zu machen und entsprechend der Systematik im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) (BT-Drs. 13/10791) einen Standort außerhalb der Strafprozeßordnung (hier Artikel 2) zu wählen.

Der Anwendungsbereich der in die Vergangenheit ausgerichteten Regelung greift deutlich zu weit, wenn allein eine zeitliche Begrenzung durch die Tilgungsfristen des BZRG vorgenommen wird. Eine lückenlose Erfassung aller rechtskräftig abgeschlossenen, noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgten Verfahren wegen einschlägiger Taten begegnet - über den verwaltungstechnischen und ggf. die Haushalte nicht unerheblich belastenden Aufwand hinaus - Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, da der Betroffene nach endgültigem Abschluß des Erkenntnisverfahrens, ggf. auch nach Verbüßung der verhängten Strafe erneut mit Ermittlungsmaßnahmen konfrontiert wird, auch wenn diese freilich präventiv ausgerichtet sind. Es erscheint daher angemessen, die Erhebungsbefugnis insoweit auf Tötungsdelikte sowie die aufgezählten Sexualstraftaten zu beschränken und im Hinblick auf die im Bereich der §§ 174 - 179, 182 StGB denkbaren eher niedrigschwelligen Taten eine zusätzliche Limitierung durch die Vorgabe einer Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen vorzugeben.